

**Richtlinien
des Kreises Herzogtum Lauenburg
zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang
des Jugendferienwerks**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 19 Jugendförderungsgesetz-SH (Ferien- und Freizeitmaßnahmen).

Die Mittel für das Jugendferienwerk, die nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen, werden vom Kreis Herzogtum Lauenburg ergänzt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt:

- (1) Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren (ausschlaggebend ist hierbei das Alter bei Antritt der Maßnahme) mit Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Es werden Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien gefördert. Hierzu gehören Familien, die Leistungen

- nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld 2),
- nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe),
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw.
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten.

Finanziell leistungsschwache Familien im Sinne dieser Richtlinien sind weiterhin Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

Bei Familien/Erziehungsberechtigten mit drei oder mehr Kindern wird die Einkommensgrenze auf 230 % des jeweiligen Sozialhilferegelsatzes festgesetzt.

- (2) Ziel der Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanziell leistungsschwachen Familien oder kinderreichen Familien die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen bei freien und öffentlichen Trägern zu ermöglichen.
- (3) Für je 8 Jugendferienwerk-Kinder/-Jugendliche wird 1 Betreuungskraft anerkannt; sie wird in gleicher Höhe gefördert.

Nehmen an einer Maßnahme Jugendferienwerkskinder teil, die zum Beispiel aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

- (4) Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Maßnahmen freier und öffentlicher Träger, die über einen Zeitraum von mindestens 6 und bis zu 21 Tagen stattfinden, wie folgt:
- Für die Teilnahme an der Maßnahme ist ein Beitrag von 25 % der ausgeschriebenen Teilnahmebeiträge von den Eltern zu tragen. Wenn die Teilnahme von mehr als zwei Kindern pro Jahr an Ferienfahrten gefördert wird, reduziert sich für das 3. Kind der Beitrag auf 10 %.
 - Die Förderung nach diesen Richtlinien kann nur zweimal pro Jahr für die Teilnahme an einer Freizeitmaßnahme, die über einen Zeitraum von mindestens 6 Tagen stattfindet, beantragt werden.
 - Bei Jugendbildungsveranstaltungen über die Dauer von 2 bis 5 Tagen und bei Maßnahmen von 3 bis 5 Tagen übernimmt der Kreis Herzogtum Lauenburg für den unter (1) genannten Personenkreis auf Antrag bis zu 50 % der Teilnahmebeiträge. Für das dritte Kind reduziert sich der Beitrag von 50% auf 25 %, wenn das erste und zweite Kind im laufenden Jahr, ggf. auch bei anderen Maßnahmen, eine Förderung erhalten haben.
- (5) Um die Förderung sichern zu können, müssen der Antrag auf Zuwendung aus Jugendferienwerk-Mitteln, die Anmeldebestätigung des Kindes und der Leistungsbescheid der Eltern grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst 210 eingegangen sein.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen erfolgt entsprechend der Richtlinie vom Land Schleswig-Holstein und ist von dieser Richtlinie nicht berührt.
- (8) Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss am 15.06.2018 in Kraft. Die Richtlinien vom 29.03.2012 werden damit außer Kraft gesetzt.